

# ZH\_OBERGERICHT SB120280 vom 13. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120280](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120280)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120280 du 13 août 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120280 del 13 agosto 2012

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_,

### E. 2

Der Beschuldigte ist hinsichtlich der ihm unter den Positionen 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14 und 17 gemäss Ziffer 1.4 der Ergänzung der Anklageschrift vom 23. Dezember 2011 betreffend Widerhandlungen gegen das Waffengesetz nicht schuldig und wird frei- gesprochen.

### E. 3

[...]

### E. 4

[...]

### E. 5

[...]

### E. 6

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 11. März 2009 (HD 85/1) beschlagnahmte Audi D, A4 Avant, blau, Fahrgestell-Nr. ..., Kontrollschild "..." wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids D. \_\_\_\_\_ (Halter) von der Staatsanwaltschaft IV auf erstes Verlangen heraus gegeben.

- 6 - Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Staatsanwalt- schaft IV zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

### E. 7

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 19. März 2009 (HD 85/4) beschlagnahmten Gegenstände - 1 Baseballschläger "Rawlings", Mod. Big Sticks; - 1 Baseballschläger "KU", Mod. Foxbat; - 1 Baseballschläger "Rawlings", Mod. Sammy Sosa; werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids von der Bezirksgerichtskasse Uster auf erstes Verlangen heraus gegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Bezirksgerichts- kasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

### E. 8

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Januar 2012 (HD 141/1/1) beschlagnahmten Gegenstände - 1 Gartenschnappmesser mit sichelförmiger

Klinge, einhändig bedienbar; Klingenlänge 8 cm, geöffnete Gesamtlänge 20 cm; - 1 Machete, Marke "Gavii", Modell L-05 mittelamerikanisch, mit Klingenspitze über Rückenlinie gebogen, Kunststoffgriff, schwarz, Klingenlänge 36 cm, in verzierter Lederscheide; werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids von der Bezirksgerichtskasse Uster auf erstes Verlangen heraus gegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Bezirksgerichtskasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 9**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Januar 2012 (HD 141/1/1) beschlagnahmten 2 Gewehrpatronen werden nach Eintritt der Rechtskraft definitiv eingezogen und von der Bezirksgerichtskasse Uster der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 6. Januar 2012 (HD 141/1/2) beschlagnahmte Adressbüchlein des Beschuldigten, blau, wird diesem nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids von der Bezirksgerichtskasse Uster auf erstes Verlangen heraus gegeben.

- 7 - Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben das Adressbüchlein der Bezirksgerichtskasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 10**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 27. Juli 2011 (HD 85/10) beschlagnahmten Gegenstände - 1 Ledergürtel, weiss, mit Schnalle; - 1 Herrenhose, Bluejeans, Marke Levi Strauss 501; - 1 Mobiltelefon, Marke Nokia, Typ 8800 Sirocco, IMEI ..., inkl. SIM Karte; - 1 Mobiltelefon, Marke Nokia, Typ 6210 Navigator; - 1 Sweat-Shirt, Marke Christian Audigier, Grösse M, dunkelgrün, mit aufgedrucktem Revolver und Handgranate; - 1 Festplatte (Maxtor 80 GB, Datensicherung KAPO ZH: ...); - 1 Mobiltelefon, Marke Nokia, IMEI ...; - 1 Notebook, Marke Fujitsu-Siemens, Typ Amilo Pa 2548, inkl. Ladekabel; werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids von der Bezirksgerichtskasse Uster auf erstes Verlangen heraus gegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleiben die Gegenstände der Bezirksgerichtskasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen. Die Patrone (HD 87/8) wird nach Eintritt der Rechtskraft definitiv eingezogen und von der Bezirksgerichtskasse Uster der Kantonspolizei Zürich zur Vernichtung überlassen.

#### **E. 11**

Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 7. April 2009 (HD 85/5) beziehungsweise vom 29. Mai 2009 (HD 85/7) beschlagnahmten Gegenstände - 1 Pistole, Marke Smith & Wesson, Longrifle CTG 22, Modell 422, Serien Nr. ..., inkl. Magazin und 60 Schuss Randfeuerpatronen Longrifle 22; - diverse Hülsen und Patronen gemäss Verfügung; werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids definitiv eingezogen und von der Bezirksgerichtskasse Uster der Kantonspolizei Zürich zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 12**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 7. April 2009 (HD 85/5) beschlagnahmte Herrenkopfbedeckung - Sturmmaske - wird nach Eintritt

- 8 - der Rechtskraft dieses Entscheids E.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen heraus gegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Bezirksgerichts- kasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 13**

Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 25. Juli 2011 (HD 85/8) beschlagnahmte Mobiltelefon, Marke Samsung, Typ SGH-X820, inkl. Ladekabel wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids F.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen heraus gegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Bezirksgerichts- kasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 14**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 26. Juli 2011 (HD 85/9) beschlagnahmten Gegenstände - 1 Tagebuch "Kitty", - 1 Tagebuch "Pferde", - 1 Tagebuch "weiss/pink", - 1 Mobiltelefon Nokia, IMEI ..., inkl. Ladekabel, - 1 Agenda "Playboy", - 1 Festplatte (Maxtor 20 GB, Datensicherung KAPO ZH: ...) werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids den Privatklägern 1 und 2 auf erstes Verlangen heraus gegeben. Sollte innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die Herausgabe nicht verlangt werden, so bleibt der Gegenstand der Bezirksgerichts- kasse Uster zur gutscheinenden Verwendung überlassen.

#### **E. 15**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (HD 85/3) beschlagnahmten Müllsäcke (inkl. Inhalt) werden nach Eintritt der Rechts- kraft der Staatsanwaltschaft IV zur Vernichtung überlassen.

#### **E. 16**

Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte die Schadenersatzbegehren der Privatkläger vollumfänglich anerkannt hat. Er wird verpflichtet, dem Privatkläger 1 (A.\_\_\_\_\_) Fr. 18'558.85 nebst 5 % Zins seit 7. März 2009 und der Privatklägerin 2 (B.\_\_\_\_\_) Fr. 2'720.15 nebst Zins zu 5 % seit 7. März 2009 zu bezahlen.

#### **E. 17**

[...]

- 9 -

#### **E. 18**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 9'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 54'211.55 Untersuchungskosten Vorverfahren Fr. 5'906.40 Kosten Kantonspolizei Fr. 20'000.- Gebühr Strafuntersuchung Fr. 5'762.75 Kosten der amtlichen Verteidigung (weitere Kosten noch ausstehend)

#### **E. 19**

[...]

## **E. 20**

[...]" 2. Es wird festgestellt, dass der Vorabbeschluss des Bezirksgerichtes Uster vom 10. Februar 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Auf den Anklagepunkt gemäss Ziffer 1.4 der Ergänzung der Anklage vom

## **E. 23**

Dezember 2011 (Waffendelikt verbotenes Schiessen mit Feuerwaffen, Position 19) wird nicht eingetreten und das Verfahren diesbezüglich eingestellt." 3. Schriftliche Mitteilung - je gegen Empfangsschein - an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatkläger dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger 1 und 2 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Kasse des Bezirksgerichtes Uster 4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung - 10 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. August 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P.Marti lic. iur. J. Stark

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.